

Entwurf GO AGs

Kommentierte Fassung

pg-struktur-ag-tf-pg

Stand 7. Mai 2021 18:49

Inoffizielles Inhaltsverzeichnis

1 Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen der KlimalisteBW	3
§ 1 Aufgabe von Arbeitsgruppen	3
§ 2 Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen	3
§ 3 AG-Organisator*in und AG-Leiter*in	3
§ 4 Arbeitsweise der AG	4
§ 5 Projektgruppen	5
§ 6 Aktive Mitglieder	5
§ 7 Änderungen an dieser Geschäftsordnung	5
§ 8 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten	5

1 Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen der KlimalisteBW

§ 1 Aufgabe von Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen (AGs) der KlimalisteBW erledigen Aufgaben der Parteiarbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Wohle der KlimalisteBW selbständig. Darüber hinaus können weitere Aufgaben von einem Organ der Landespartei an eine AG übertragen werden. In diesem Fall obliegen Weisungsbefugnis und Verantwortung diesem Organ.
- (2) Beschlüsse des Landesparteitages sowie Ergebnisse von Urabstimmungen binden Arbeitsgruppen.
- (3) Die Arbeitsgruppen der KlimalisteBW agieren landesweit.

Das bedeutet zum Beispiel: Wenn der Vorstand die Aufgabe der Mitgliederverwaltung an eine AG überträgt, entscheidet in letzter Instanz weiterhin der Vorstand, wer Parteimitglied wird, und wer nicht.

Das bedeutet: Wenn der Parteitag offiziell beschließt, dass wir die Farbe rot nicht dominant in unserer Außenpräsentation nutzen wollen, so darf die AG Design kein rotes Logo entwerfen, und die AG Website die Grundfarbe der Website nicht auf rot stellen.

§ 2 Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen werden eingerichtet durch Beschluss des Vorstandes, Beschluss des Landesparteitages oder Antrag von 5 % der Mitglieder. Für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe müssen ein klar definierter Aufgabenbereich, der sich nicht oder nur geringfügig mit dem Aufgabenbereich einer anderen Arbeitsgruppe überschneidet, sowie eine Liste von mindestens fünf Mitgliedern, die sich aktiv in diese Arbeitsgruppe einbringen wollen, enthalten.
- (2) Die Gründung einer neuen AG sowie der Termin des ersten AG-Treffens sollen vom Vorstand mindestens drei Tage vorher an alle Parteimitglieder kommuniziert werden. Darüber hinaus soll der Vorstand für jede AG eine Ansprechperson für die AG innerhalb des Vorstands bestimmen.
- (3) Arbeitsgruppen werden aufgelöst, wenn der Landesparteitag die Auflösung beschließt. Bis zum nächsten Zusammentreten des Landesparteitages kann der Vorstand die Arbeitsgruppe vorläufig von ihren Rechten und Pflichten entbinden.

Dieser Teil ist für den Vorstand nicht rechtlich bindend, da die GO der AGs eine Regelung der AGs für die AGs ist. Dennoch wird der Vorstand im Regelfall eine Email an alle Mitglieder schicken mit diesen Informationen.

Dies ermöglicht es dem Vorstand, möglichen Schaden von der Partei abzuwenden, wenn eine AG in dessen Augen nicht mehr im Sinne der Partei handelt.

§ 3 AG-Organisator*in und AG-Leiter*in

- (1) Die **aktiven Mitglieder** einer AG bestimmen in offener Abstimmung den*die AG-Organisator*in mit relativer Mehrheit. Der Vorstand kann eine*n gewählte*n Kandidaten*in ablehnen, wenn die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit fehlt. Es steht außerdem jeder AG frei nach denselben Bestimmungen eine*n Stellvertreter*in für den*die AG-Organisator*in zu bestimmen.
- (2) Der*die AG-Organisator*in sowie ggf. dessen*deren Stellvertreter*in werden jeweils im ersten AG-Treffen des Quartals mit 2/3-Mehrheit bestätigt. Gelingt keine Bestätigung, wird gemäß § 3 Absatz 1 abgestimmt.
- (3) In jedem AG-Treffen kann die Mehrheit der aktiven Mitglieder dem*der AG-Organisator*in das Misstrauen aussprechen. Der Vorstand setzt dann in Absprache mit der AG eine*n neuen

Dies kann z.B. als angekündigter TOP auf einem AG-Treffen oder als schriftliche Abstimmung (in slack/mattermost) stattfinden. Eine geheime, digitale Wahl ist aktuell technisch nicht möglich. Daher bleibt nur die offene Abstimmung.

D.h. jede AG kann selbst entscheiden, ob sie eine*n Stellvertreter*in für den*die AG-Orga bestimmen möchte oder nicht.

AG-Verantwortliche*n ein. Im nächsten regulären AG-Treffen wird ein*e neuer AG-Organisator*in bestimmt. Dasselbe gilt, wenn der*die AG-Organisator*in zurücktritt.

- (4) Verwendet ein*e AG-Organisator*in ihre Rechte missbräuchlich, kann der Vorstand den*die AG-Organisatoren*in per Ordnungsmaßnahme absetzen.
- (5) Es steht der AG frei, eine*n AG-Leiter*in zu bestimmen. Die Absätze 1–4 gelten für den*die AG-Leiter*in analog.

Dies ermöglicht es dem Vorstand, Schaden von der Partei und von der AG abzuwenden, wenn der*die AG-Organisator*in in dessen Augen seine Aufgaben nicht zum Wohle der Partei erledigt.

§ 4 Arbeitsweise der AG

- (1) Die Arbeit der AGs geschieht ausschließlich in den von der Partei zur Verfügung gestellten Kommunikationsmedien zur schriftlichen oder fernmündlichen Kommunikation sowie zur Datenaufbewahrung.
- (2) Aufgaben können von jedem Parteimitglied, einer anderen Arbeitsgruppe oder einem Parteiorgan an eine AG herangetragen werden.
- (3) Der*die AG-Organisator*in organisiert die Treffen der AGs und ist verantwortlich für
 - (a) die Meldung der AG-Treffen inkl. vorläufiger Tagesordnung an den Vorstand und möglichst an alle aktiven Mitglieder der AG mindestens drei Stunden vor dem geplanten Treffen sowie
 - (b) wöchentliche Zusammenfassungen über die Aktivitäten und Ziele der AGs sowie
 - (c) Informationen, wie Parteimitglieder, die keine aktiven Mitglieder der AG sind, sich in die AG oder die von ihr gebildeten Projektgruppen einbringen können sowie
 - (d) die Einhaltung des Datenschutzes in den Dokumenten und insbesondere Protokollen der AG.

In der Praxis bedeutet das aktuell:

- das KlimalisteBW slack (bald mattermost)
- die offizielle Cloud der KlimalisteBW
- das offizielle Jitsi der KlimalisteBW (sobald dieses online gegangen ist)

Dies geschieht in der Regel einfach per Kommentar im slack-channel der AG mindestens 3 Stunden vor dem geplanten Treffen. Da die AG-channel öffentlich sind, kann so der Vorstand und auch jedes andere interessierte Mitglied nachvollziehen um was es im Treffen gehen wird.

Ein kurzes Schriftstück, das die Ergebnisse der Woche in wenigen Sätzen / Stichpunkten zusammenfasst, etwa als Kommentar in Slack im dafür angelegten Channel #wochenberichte_ags (o.ä.) oder vor Beginn des Plenums im Plenumsprotokoll

Dies kann beim Protokoll z.B. so gelöst werden, dass keine Klarnamen und keine nachvollziehbaren Pseudonyme ins Protokoll geschrieben werden, sondern nur „Anwesend: 5 Personen“ oder ähnliches. Sollten alle mit der Nennung ihres Namens im Protokoll einverstanden sein, kann der*die Organisator*in sich dazu entschließen, diese im Protokoll zu verzeichnen, dann ist er*sie aber auch dafür verantwortlich, sie im Falle eines Austritts aus der Partei aus allen Protokollen rückwirkend zu löschen. Daher raten wir dringend zur vorgestellten Lösung ohne Namen im Protokoll.

- (4) AGs treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in den AG-Treffen. Zwischen den AG-Treffen entscheiden die aktiven Mitglieder mit absoluter Mehrheit in Textform sowie in dringenden Fällen der*die AG-Leiter*in, sofern vorhanden.

Das bedeutet, wenn 5 der 7 aktiven Mitglieder der AG an einem Treffen teilnehmen, so werden Dinge entschieden, sobald 3 anwesende Personen dafür sind.

also z.B. per Daumen hoch, Daumen runter in slack

Das ist die einzige in der GO definierte Funktion des*der AG-Leiters*Leiterin

§ 5 Projektgruppen

- (1) Jede AG hat das Recht, nach eigenem Ermessen Projektgruppen (PGs) einzusetzen, die kleinere Aufgaben(bereiche) bearbeiten, die im Aufgabenbereich der AG nach § 2 (1) liegen. Die PGs sind der AG strukturell untergeordnet und melden ihren aktuellen Arbeitsstand nach jedem Treffen der PG in Textform an die AG.
- (2) Projektgruppen lösen sich nach Beendigung ihrer Aufgabe auf oder werden von der zugehörigen AG aufgelöst. Sie gelten auch als aufgelöst, wenn sie keine Mitglieder mehr aufweisen.
- (3) § 4 Absatz 1 gilt für PGs analog. Die innere Organisation bestimmt die PG im Rahmen der Satzung und dieser GO selbst.

§ 6 Aktive Mitglieder

- (1) Als aktives Mitglied einer AG gilt, wer an mindestens drei der letzten acht AG-Treffen teilgenommen hat und dem nicht widerspricht.
- (2) Als aktives Mitglied gilt ebenfalls, wer auf andere Weise aktiv an der AG-Arbeit teilnimmt und die Mitgliedschaft formlos bei dem*der AG-Organisator*in beantragt und von dieser*m bestätigt wird.
- (3) Der*die AG-Organisator*in überprüft regelmäßig die Liste der aktiven Mitglieder und entfernt Mitglieder, die nicht mehr den Anforderungen aus Absatz 1 und 2 entsprechen.
- (4) Bis einschließlich beim dritten AG-Treffen gelten die Anwesenden eines AG-Treffens als aktive Mitglieder der AG.

D.h. jedes Parteimitglied hat die Möglichkeit, an Treffen von AGs teilzunehmen, ohne aktives Mitglied der AG zu werden. Dazu muss dies dem*r AG-Organisator*in mitgeteilt werden.

Wer aktiv ist, liegt also in diesen Fällen im Ermessen des*r Organisator*in

Z.B. als private Datei in der Cloud der KlimalisteBW, wo er*sie die Anwesenden Personen der AG-Treffen aufschreibt, und die aktiven Mitglieder auflistet, die Absatz (2) erfüllen.

§ 7 Änderungen an dieser Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden, wenn mindestens 5 % der Parteimitglieder, die in mindestens einer AG ein aktives Mitglied sind, dies beantragen.
- (2) Über die Änderung wird nach Eingang des Antrages sieben Tage lang unter allen Parteimitgliedern, die in mindestens einer AG aktiv sind, mit den Optionen Ja und Nein abgestimmt. Sie gilt als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Regelung ermöglicht es neu gegründeten AGs, innerhalb der ersten drei Treffen bereits Entscheidungen zu treffen und z.B. eine*n Organisator*in zu wählen. Ab dem vierten Treffen gilt dann (1) und (2).

Beispiel: AG1 stellt auf einem Treffen fest, dass sie einen Paragraphen gerne ändern würden, weil er für sie unpraktisch ist. Dann teilen sie dies den anderen AGs mit, z.B. ein Treffen der AG-Orga-Menschen oder über slack/mattermost. Die anderen AGs diskutieren das dann, und wenn sich so genug Leute finden, die die Änderung befürworten, wird sie beantragt. Diese Hürde ist in der Praxis aktuell sehr einfach zu erreichen, da praktisch jede AG mehr als 5% der Gesamt-AG-Mitglieder hat und somit Änderungen alleine beantragen kann, wenn sie sich intern einigt ist.

§ 8 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Ordnung nicht berührt.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Mehrheit der „AG-Leads“ am ... in Kraft.

In der Satzung der KlimalisteBW steht aktuell: "Die AGs geben sich eine GO". D.h. wer offiziell eine AG ist, und im Namen einer AG entscheiden darf, muss von irgendwem in Namen der AGs entschieden werden. Um dieses Henne-Ei-Problem zu lösen, geben wir den aktuellen AG-leads einmalig die Macht, diese GO in Kraft zu setzen (und sich selbst damit erstmal zu entmachten), da sie das Nächste an legitimierte Strukturen sind, die die aktuellen AGs haben.